



FNP-Änderung Nr. 29

„Hintere Halden II“

Abwägung zum Feststellungsbeschluss

I. Frühzeitige Beteiligung: Anregungen/Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

1. Bodenseewasserversorgung
2. Regierungspräsidium Freiburg
3. Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH
4. Syna GmbH
5. Deutsche Telekom Technik GmbH
6. Stadtentwässerung Ludwigsburg
7. Regierungspräsidium Stuttgart
8. Verband Region Stuttgart
9. Gemeinde Möglingen
10. Landratsamt Ludwigsburg

II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

– keine Anregungen/Stellungnahmen–

I) Anregungen/Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB

Hinweis: Am 24.06.2015 wurde der Einleitungsbeschluss zur FNP-Änderung Nr. 29 „Hintere Halden II“ beschlossen. Mit dieser Einleitung sollten die Voraussetzungen für die Ausweisung von Gewerbegebietsflächen und parallel den Bau der „Weststrandstraße“ geschaffen werden. Zur Beschleunigung wurden die beiden Maßnahmen (Ausbau Weststrandstraße und Entwicklung Gewerbeflächen) getrennt und in unterschiedlichen Verfahren fortgeführt. Die frühzeitige Beteiligung aus dem Verfahren „Hintere Halden II“ umfasst beide Geltungsbereiche und ist somit auch für dieses Verfahren gültig. Die FNP-Änderung „Weststrandstraße“ ist zwischenzeitlich bereits rechtskräftig.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Zeitraum vom 01.07.2015 bis 07.08.2015 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung um Stellungnahme zu der beabsichtigten Planung gebeten.

Keine Bedenken wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen:

1. Ericsson Services GmbH
2. Amprion GmbH
3. Zweckverband Landeswasserversorgung
4. Polizeipräsidium Ludwigsburg

Folgende Anregungen/Stellungnahmen wurden vorgebracht:

1.) Bodenseewasserversorgung

(Schreiben vom 22.07.2015)

Als eine wichtige Stütze der Wasserversorgung in Baden-Württemberg sind wir mit einer unserer Hauptleitungen von dieser Flächennutzungsplanänderung betroffen.

Diese Leitung teilt das Verfahrensgebiet in Nord-Süd-Richtung. Ein Interesse an einer Umlegung existiert unsererseits nicht, ebenso sind auf diesem Teilstück keine Sanierungsarbeiten notwendig oder anderweitig geplant.

Weitere Regelungen für den planerischen Umgang mit dieser Anlage sind in der Stellungnahme zum parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren aufgeführt.

Stellungnahme der Verwaltung:

*Zwischen der Bodenseewasserversorgung und der Stadt hat es diesbezüglich mehrere Abstimmungstermine gegeben. Im Ergebnis wurde die Leitung der Bodenseewasserversorgung im **Bebauungsplan** gesichert und im Flächennutzungsplan zeichnerisch nachrichtlich übernommen bzw. belassen. Die Festsetzung und die entsprechende Begründung sind aus Sicht der Bodenseewasserversorgung ausreichend. Es wird darauf hingewiesen, dass im Bebauungsplan keine Bebauung festgesetzt wird.*

Abwägungsvorschlag:

Die Anregungen wurden berücksichtigt.

2.) Regierungspräsidium Freiburg

(Schreiben vom 21.07.2015)

Grundwasser

Auf die Lage im vorläufig hydrogeologisch abgegrenzten Heilquellenschutzgebiet Hoheneck wird verwiesen. Daraus ergeben sich insbesondere Einschränkungen bei sehr tiefen Erdaufschlüssen, z.B. Erdwärmesonden.

Stellungnahme der Verwaltung:

*Die Hinweise des Regierungspräsidiums Freiburg wurden im **Bebauungsplan** als solche übernommen und sind für die Flächennutzungsplan-Änderung nicht relevant.*

Abwägungsvorschlag:

Die Anregungen wurden berücksichtigt.

3.) Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH

(Schreiben vom 23.07.2015)

Es bestehen beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können (Erschließung Gas, Wasser, Strom, Breitband).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Klärung erfolgt im Zuge der Straßenbauarbeiten.

Abwägungsvorschlag:

Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen.

4.) Syna GmbH

(Schreiben vom 29.07.2015)

Über das Plangebiet führen, wie im beiliegenden Lageplan ausgeführt, unsere 20 KV-Freileitungen. Wir gehen davon aus, dass diese Freileitung nicht verändert werden muss. Bäume und Sträucher dürfen die Anlage nicht gefährden.

Bei Bauarbeiten im Bereich unserer Freileitung, müssen unbedingt die geltenden Schutzabstände eingehalten werden. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserem „Merkheft für Baufachleute“ unter www.syna.de

Stellungnahme der Verwaltung:

*Die bestehende Leitung wurde nachrichtlich im **Bebauungsplan** dargestellt und ist für die Flächennutzungsplan-Änderung nicht relevant.*

Abwägungsvorschlag:

Die Anregungen wurden berücksichtigt.

5.)Deutsche Telekom Technik GmbH

(Schreiben vom 03.08.2015)

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögeninteressen- sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien muss weiterhin gewährleistet bleiben.

Stellungnahme der Verwaltung:

*Die Hinweise der Telekom wurden zur Kenntnis genommen. Eine bestehende Telekomleitung wurde nachrichtlich in den **Bebauungsplan** übernommen und ist für die Flächennutzungsplan-Änderung nicht relevant.*

Abwägungsvorschlag:

Die Anregungen wurden berücksichtigt.

6.)Stadtentwässerung Ludwigsburg

(Schreiben vom 06.08.2015)

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der bestehenden, allgemeinen Kanalisationsplanung. Dennoch kann die Entwässerung des Plangebietes an die für das Gebiet „Hintere Halden“ hergestellten Kanäle im Trennverfahren erfolgen.

Die Regenwasserbehandlung ist für das Plangebiet nicht gesichert, außerdem werden voraussichtlich Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung erforderlich.

Die Konzepte und Maßnahmen zur Regenwasserbehandlung und –rückhaltung bedürfen der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Planung wurde entsprechend der Stellungnahme der Stadtentwässerung Ludwigsburg ausgearbeitet und mit dem Landratsamt abgestimmt. Dies ist für die Flächennutzungsplan-Änderung allerdings nicht relevant.

Abwägungsvorschlag:

Die Anregungen wurden berücksichtigt.

7.)Regierungspräsidium Stuttgart

(Schreiben vom 06.08.2015)

Raumordnung

- Raumordnerische Belange sind vorliegend nicht negativ tangiert.
- Es wird allerdings gebeten, im weiteren Verfahren noch stärker zu berücksichtigen, dass in der Raumnutzungskarte zum Regionalplan 2009 Verband Region Stuttgart eine Hochspannungsfreileitung >110 kV sowie eine Fernwasserleitung dargestellt sind.
- Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gem. § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon – soweit möglich auch in digitalisierter Form – im Originalmaßstab zugehen zu lassen.

Straßenwesen und Verkehr

- Im FNP und BPL ist der im BVWP (Bundesverkehrswegeplan) enthaltene 8-streifige Ausbau der A 81 zwischen den Anschlussstellen Pleidelsheim und Stuttgart-Zuffenhausen zu berücksichtigen.
- Das Regierungspräsidium Stuttgart plant derzeit die Temporäre Seitenstreifenfreigabe auf der A 81 zwischen den Anschlussstellen Ludwigsburg-Nord und S-Zuffenhausen. Diese Planung ist ebenfalls zu berücksichtigen.
- Der Geltungsbereich des FNP und BPL befindet sich entlang der freien Strecke der Bundesautobahn A 81. Hier ist der gesetzliche Anbauabstand von 40m nach § 9 FStrG einzuhalten. Der Geltungsbereich befindet sich ebenfalls entlang der freien Strecke der Landesstraße L 1140. Hier ist der gesetzliche Anbauabstand von 20m nach § 22 STRG einzuhalten. In dieser Entfernung, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der A 81 und L 1140, dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Die Anbauverbotszone gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Lärmschutzanlagen, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, usw. Ebenfalls ausgeschlossen sind in diesem Bereich bauliche Anlagen, die über direkte Zufahrten oder Zugänge zur Bundesautobahn und Landesstraße verfügen. Die Vorgaben der Straßengesetze sind in den schriftlichen und zeichnerischen Teil des Bebauungsplans einzutragen.
- Der Bebauungsplan enthält keine aussagekräftigen Planunterlagen. Darüber hinaus fehlt ein Verkehrsgutachten mit entsprechenden Leistungsfähigkeitsnachweisen. Diese Unterlagen sind jedoch zu einer abschließenden Bewertung der Planung erforderlich.
- Gemäß dem Einführungserlass des damaligen Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Baden-Württemberg vom 15.12.2010 ist bei allen Planungen von Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen an Bundesfernstraßen und Landesstraßen ein Straßenverkehrssicherheitsaudit durchzuführen. Dieses ist in den „Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen“, Ausgabe 2002, (ESES 2002) der FGSV geregelt (siehe auch ARS Nr. 26/2010 des BMVBS). Straßenverkehrssicherheitsaudits sind in allen Planungs- und Bauphasen (Vorplanung, Vorentwurf, Planfeststellungsentwurf, Ausführungsentwurf und Verkehrsfreigabe) erforderlich und erfolgen durch einen zertifizierten und unabhängigen Gutachter. Ein Straßenverkehrssicherheitsaudit ist somit für die geplanten Knotenpunkte an der Rampe A 81 und der L 1140 zwingend durchzuführen. Neben der Qualitätsbeurteilung der Knotenpunkte durch einen Leistungsfähigkeitsnachweis nach HBS sind für das Straßenverkehrssicherheitsaudit u.a. auch Lage- und Höhenpläne mit Darstellung der

Sichtfelder und eine Überprüfung der Befahrbarkeit der Knotenpunkte erforderlich. Des Weiteren sind die höhenmäßigen Anschlüsse, sowie die geplante Entwässerung von Bedeutung. Den Kommunen wurde im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise empfohlen, für die Straßen in ihrer Baulast gleichermaßen vorzugehen. Da das Straßenverkehrsicherheitsaudit Auswirkungen auf die weiterführende Stadtplanung und damit auch auf die festgesetzten Flächen im Bebauungsplan haben kann, ist es frühzeitig aufzustellen und dem Referat 44 des RPS samt Planunterlagen zur weiteren Beurteilung einzureichen.

- Die Abteilung 4 des RPS ist am weiteren Planungsprozess zu beteiligen. Es wird straßenkreuzungsrechtlich von einer einseitigen Veranlassung durch die Stadt Ludwigsburg ausgegangen. Kostenträger der gesamten Maßnahme ist daher die Stadt Ludwigsburg.

Denkmalpflege

Das Bebauungsplangebiet betrifft ein bekanntes archäologisches Kulturdenkmal nach § 2 DSchG. Im Gewann „Hintere Halden“ wurden in der Vergangenheit mehrfach und wiederholt Siedlungszeugnisse der ältesten Eisenzeit (Urnenfelderzeit) z.T. im Rahmen archäologischer Ausgrabungen nachgewiesen. In den verbliebenen Grünflächen ist daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit weiteren archäologischen Befunden zu rechnen. Wir bitten um nachträgliche Übernahme in die Planunterlagen.

An dem Erhalt dieser wichtigen Bodenzeugnisse als Kulturdenkmale nach § 2 DSchG besteht öffentliches Interesse. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass bereits bei allen Bodeneingriffen, die im Zusammenhang mit der Erschließung des Plangebietes notwendig werden – einschließlich der im Textteil zum Planverfahren bereits genannten geologische Sondagen und der Suche nach Kampfmitteln – Kulturdenkmale dieser weit ausgedehnten vorgeschichtlichen Siedelareale beeinträchtigt werden. Bei der späteren Umsetzung des Bebauungsplanes ist von deren vollständigen Verlust auszugehen. Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir Folgendes an:

Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter (<http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html>).

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch das LAD die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Monate in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.

Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen.

Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde

(Gräber, Mauerreste, Brand-schichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Raumordnung:

*Die Hochspannungsfreileitung >110 kV (Netze BW) sowie die Fernwasserleitung (Bodenseewasser versorgung) wurden im **Bebauungsplan** mit einem Leitungsrecht gesichert. In der Flächennutzungsplan-Änderung wurde die Fernwasserleitung (BWV) zeichnerisch nachrichtlich übernommen bzw. belassen. Eine Mehrfertigung der Planunterlagen wird nach Satzungsbeschluss übermittelt.*

Straßenplanung und Verkehr

Die Straßentrasse der Westrandstraße wurde mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abgestimmt. Dies war Inhalt des Bebauungsplans und FNP-Verfahrens „Westrandstraße“. Die Themen sind also bereits abgestimmt und umgesetzt. Die Anregung ist für die Flächennutzungsplan-Änderung nicht relevant.

Denkmalpflege

*Im Februar und März 2017 wurden von Landesdenkmalamt entsprechende Baggerschürfen im Gebiet „Westrandstraße Süd“ durchgeführt und das Gelände für die Bauarbeiten freigegeben. Der Hinweis zur Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG wurde in den Hinweisteil zum Textteil des **Bebauungsplans** übernommen. Die Anregung ist für die Flächennutzungsplan-Änderung nicht relevant.*

Abwägungsvorschlag:

Die Anregungen wurden berücksichtigt.

8.)Verband Region Stuttgart

(Schreiben vom 07.08.2015(17.09.2015))

„Das neu entstehende Gewerbeflächenpotenzial von rund 4,0 ha ist im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Nachbarschaftsverbandes Stuttgart zu berücksichtigen.

Der Planung stehen dann keine regionalplanerischen Ziele entgegen, wenn der Ausbau der BAB 81 gemäß Plansatz 4.1.1.8 als Ziel der Regionalplanung weiterhin gewährleistet ist.“

Dem Beschlussvorschlag wird folgender Sachvorschlag vorausgehen:

„Die von der Stadt erarbeitete Gewerbeflächenkonzeption zeigte ein Defizit an planungsrechtlich gesicherten Gewerbeflächen auf. Im Stadtgebiet sind lediglich rund 2,5 ha unbebaute Gewerbegrundstücke mit Planungsrecht vorhanden.

Das Plangebiet umfasst rund 7,0 ha.

Mit der Planung sollen auf rund 4,0 ha vor allem ortsansässigen Unternehmen Erweiterungsmöglichkeiten angeboten werden. Zudem sollen die Voraussetzungen für den Bau der Westrandstraße geschaffen werden, die eine Entlastung der Hauptverkehrsstraßen in der Weststadt erzielen soll. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen im Plangebiet auf öffentlichen Grünflächen geschaffen werden.

Im Flächennutzungsplan ist Fläche für Landwirtschaft sowie die geplante Trasse für die Westrandstraße dargestellt. Der Flächennutzungsplan soll entsprechend geändert werden und Planungsflächen für Gewerbe, Grünflächen und Hauptverkehrsstraße darstellen.

Durch die Planung entsteht ein zusätzliches Gewerbeflächenpotenzial von rund 4,0 ha. Dieses neu entstehende Gewerbeflächenpotenzial ist im Rahmen der Fortschreibung des seit April 1984 rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Nachbarschaftsverbandes Stuttgart zu berücksichtigen.

Die Fläche grenzt an die BAB 81. Im Regionalplan ist in diesem Bereich in Plansatz 4.1.1.8 als Ziel eine Trasse für den Straßenverkehr, Ausbau festgelegt. Diese sieht den Straßenausbau zwischen Zuffenhausen und Pleidelsheim vor.

Nutzungen oder Maßnahmen, die einem Ausbau der Trasse entgegenstehen, sind nicht zulässig.

Einzelhandel soll im Bebauungsplan aufgrund des Einzelhandelskonzeptes ausgeschlossen werden.

Freiraumbezogene regionalplanerische Ziele sind durch die Planung nicht betroffen. Das Plangebiet ist im Regionalplan nachrichtlich als Landwirtschaftliche Fläche (Flurbilanz Stufe II) dargestellt.

Die Fläche liegt gemäß Klimaatlas der Region Stuttgart in einer Freifläche mit weniger bedeutender Klimaaktivität, die eine geringere Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen aufweist.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Maßnahmen „Ausbau Westrandstraße“ und „Entwicklung Gewerbeflächen“ wurden im weiteren Verfahren getrennt, weshalb zum Bau der Westrandstraße an dieser Stelle keine Stellungnahme erfolgt. Diese erfolgte im Rahmen des Bebauungsplans „Westrandstraße“ / der FNP-Änderung Nr. 31 „Westrandstraße“, welche bereits abgeschlossen sind.

Im Flächennutzungsplanverfahren „Westrandstraße“ wurde Stellung zum Ausbau der BAB 81 bezogen. Dem Ziel des Regionalplans (Gewährleistung Ausbau BAB 81) steht demnach nichts entgegen.

Die neu entstehende Gewerbefläche wird im Rahmen der Flächennutzungsplan-Fortschreibung berücksichtigt.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.

9.) Gemeinde Möglingen (Amt Planen Bauen Umwelt)

(Schreiben vom 13.08.2015)

Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung aus 2012 lassen eine erhebliche Zunahme des Verkehrs auf der Mörikestraße und der Daimlerstraße erwarten, da die für geplante Anschlussstelle an der Schwieberdinger Straße beträchtliche Wartezeiten und ständiger Rückstau prognostiziert wird. Ein Ausweichverkehr über die Daimlerstraße und somit erhebliche zusätzliche Immissionen im Bereich des allgemeinen Wohngebietes in der Neuffenstraße in Möglingen werden befürchtet. Daher wird angeregt, am Knotenpunkt Waldäcker einen weiteren Kreisverkehr vorzusehen.

Es muss sichergestellt werden, dass die Anbindung des Gewerbegebietes „Hintere Halden II“ an die Schwieberdinger Straße leistungsfähig ausgebaut wird. Wir regen deshalb vertiefte Verkehrsuntersuchungen an, die Lösungen aufzuzeigen, um eine zusätzliche Belastung Möglingens auszuschließen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Verkehrsuntersuchung ist erfolgt. Die Funktionalität der betroffenen Knotenpunkte wurde nachgewiesen. Der Bebauungsplanentwurf „Weststrandstraße“ wurde mit der Gemeinde Möglingen abgestimmt.

Die Anregung ist für die Flächennutzungsplan-Änderung nicht relevant.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

10.) Landratsamt Ludwigsburg

(Schreiben vom 03.09.2015)

Immissionsschutz:

Die Änderung des Flächennutzungsplans soll dazu dienen, eine zusätzliche Gewerbefläche und die Trasse der geplanten Weststrandstraße auszuweisen. Östlich der geplanten Gewerbefläche befinden sich Wohnbauflächen. Aufgrund der vorhandenen Wohnbebauung können sich Einschränkungen bezüglich der Nutzbarkeit der geplanten Gewerbeflächen ergeben.

Es ist zu vermuten, dass die geplante Weststrandstraße großräumige Auswirkungen bezüglich der Verkehrsströme und somit auch bezüglich der Verkehrsemissionen haben wird, die über die Grenzen von Bebauungsplänen hinaus reichen. Wir regen deshalb an, die Auswirkungen dieser Straßenplanung bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu thematisieren.

Landwirtschaft:

Von der Flächennutzungsplanänderung sind vor allem Ackerflächen betroffen. Laut Flurbilanz gehören diese Flächen zur Vorrangstufe II. In der Übersichtskarte: Flurbilanz des Regionalplanes (Karte 10 zu Kapitel 3, Ziffer 3.2 Gebiete für den besonderen Freiraumschutz) ist diese Fläche auch der Kategorie 2 zugeordnet.

Die auf der Seite 3 in der Begründung vertretene Auffassung, dass diese Flächen im Regionalplan als landbauproblematische Flächen klassifiziert seien, ist daher nicht korrekt. Wir regen an, dies zu korrigieren.

Grundsätzlich sollte die Planung flächensparend umgesetzt und nur im erforderlichen Maß Flächen in die Planung einbezogen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Maßnahmen „Ausbau Westrandstraße“ und „Entwicklung Gewerbeflächen“ wurden im weiteren Verfahren getrennt, weshalb zu den Gewerbeflächen an dieser Stelle keine Stellungnahme erfolgt. Diese erfolgt im Rahmen des Auslegungsbeschlusses zur FNP-Änderung Nr. 28 „Hintere Halden II“.

Das Verkehrsgutachten wurde im Rahmen der förmlichen Beteiligung des Verfahrens „Westrandstraße“ bereitgestellt.

Die Aussage hinsichtlich der Klassifizierung der Flächen laut Flurbilanz im Regionalplan wurde korrigiert.

Abwägungsvorschlag:

Die Anregungen wurden berücksichtigt.

II) Anregungen/Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Für die Öffentlichkeit bestand die Gelegenheit, im Zeitraum vom 07.07.2015 bis 07.08.2015 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung die Planung beim Bürgerbüro Bauen einzusehen und Anregungen/Stellungnahmen vorzubringen.

Stellungnahmen bzw. Bedenken wurden keine vorgetragen.